DeutscheAnwaltAkademie

GRUR
DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

Teilnahmebescheinigung

Rechtsanwalt Dr. Dominik Ingendaay

hat an folgender Fortbildungsveranstaltung teilgenommen:

Teilschutz durch Designs
23.11.2026, 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Seminar-Nr.: 61565-26

Referierende/-r:
Rechtsanwalt Dr. Henning Hartwig, München
Patentanwältin Dr. Sabine Kossak, European patent Attorney, European Trademark and Design Attorney, Hamburg

Ihre Teilnahme umfasste 2,50 Vortragsstunden.

Wir empfehlen das Seminar zur Pflichtfortbildung gem. § 15 FAO. Die letztendliche Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit obliegt der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Dieses Seminar fand online statt.
Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 FAO wurden erfüllt: Die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander war während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme wurde erbracht. Die durchgängige Teilnahme wurde anhand der persönlichen Log-In-Daten überprüft sowie durch die Bestätigung von Anwesenheitsfragen bzw. Anwesenheits-Button kontrolliert.

Berlin, 23.11.2026

Kirsten Pelke, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer versichert anwaltlich, an dem Online-Seminar persönlich und durchgängig teilgenommen zu haben.

_____
(Unterschrift)

DeutscheAnwaltAkademie

GRUR
DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

Teilschutz durch Designs

23.11.2026, 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Seminar-Nr.: 61565-26

An wen richtet sich das Seminar?
Das Seminar richtet sich an im Designrecht tätige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie an Patentanwälte und Patentanwältinnen. Es ist auch geeignet für Unternehmensjuristen und Unternehmensjuristinnen, für Mitarbeitende von Design-, Marken-, Patent- und Rechtsabteilungen sowie für Designer und Designerinnen, die für die Anmeldung und Durchsetzung von Designs zuständig sind.

Worum geht es?
Der Schutz von Designs definiert sich häufig über Zeichnungen. Grundsätzlich ist es dem/der Beklagten dabei nicht erlaubt, Merkmale hinzuzufügen (eine Marke etwa oder eine Farbe), um eine Rechtsverletzung auszuschließen. Was ist aber, wenn das Design nur einen Teil des Erzeugnisses zeigt? Was ist, wenn etwa Ferrari die Abbildung eines Rennwagens offenbart, der/die Beklagte aber nur die Fronthaube nachahmt? Das Seminar wird diese und andere Fragen rund um den „Teilschutz im Designrecht“ behandeln und praxisrelevante Antworten geben.

Was sind die Schwerpunkte?
- Design und Erzeugnis
- Abstrahierende Wiedergabe und Schutzbereich
- Einheitlichkeit des Designs
- Wie ist rechtsgültiger Teilschutz möglich?
- Teilschutz in der Rechtdurchsetzung
- Teilschutz und Formenschatz
- Teilschutz und nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Wer referiert?
Rechtsanwalt Dr. Henning Hartwig, München
Patentanwältin Dr. Sabine Kossak, European patent Attorney, European Trademark and Design Attorney, Hamburg